

RS Vwgh 2007/7/24 2002/14/0117

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.07.2007

Index

23/01 Konkursordnung

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §198;

BAO §224 Abs1;

BAO §77 Abs1;

BAO §78 Abs1;

BAO §79;

BAO §80;

BAO §9;

KO §1 Abs1;

KO §3;

KO §80;

KO §83 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2002/14/0115 B 24. Juli 2007 RS 2

Stammrechtssatz

Der Masseverwalter ist für die Zeit seiner Bestellung betreffend die Konkursmasse - soweit die Befugnisse des Gemeinschuldners beschränkt sind - gesetzlicher Vertreter des Gemeinschuldners. Auch in einem Abgabenverfahren tritt nach der Konkureröffnung der Masseverwalter an die Stelle des Gemeinschuldners, soweit es sich um Aktiv- oder Passivbestandteile der Konkursmasse handelt. Die Abgaben sind daher während des Konkursverfahrens gegenüber dem Masseverwalter, der insofern den Gemeinschuldner repräsentiert, festzusetzen (Hinweis B 22. Oktober 1997, 97/13/0023). Dies gilt auch für die Heranziehung zur Haftung (Hinweis B 21. Mai 1990, 89/15/0058).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2002140117.X02

Im RIS seit

15.11.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at